

Stellungnahme der Stadt Ulm zum geplanten vorgezogenen Um- und Ausbau des Anschlusses der A 8 / B 19 in Ulm-Ost

Die Stadt Ulm begrüßt diese Maßnahme und sieht diese als eine deutliche Verbesserung der Anschlusssituation der A 8 an die B 19.

Die zu bewertenden Eingriffe betreffen den südlich der A 8 gelegenen Teil der Planung. Für diesen Teil ist eine Unterscheidung der beiden Varianten nicht ausschlaggebend, da sich bei der die Stadt Ulm betreffende Gemarkung keine Veränderungen bzgl. der beiden Varianten ergeben.

Trotzdem möchte die Stadt Ulm anregen, verstärkt auf die Lösung mit dem Kreisverkehr im Norden hinzuwirken, da sich dadurch sowohl die Zufahrt- bzw. Abfahrtsituation zur und von der A 8 an diesem Knoten deutlich verbessert.

Aus Sicht der beteiligten städtischen Abteilungen haben sich keine Einwendungen gegen diese Maßnahme ergeben. Es sind aber die Vorgaben bzw. Hinweise auf die entsprechenden Punkte des Naturschutzes und des Wasserrechts bei der Umsetzung zu berücksichtigen, die im Folgenden aufgeführt sind.

Naturschutzrecht/Artenschutz

Das Vorhaben tangiert am Rand vorübergehend das Landschaftsschutzgebiet "Jungingen", Landschaftsteil Nr. 2 "Großer Gehrn" im nordöstlichen Bereich.

Es gelten daher folgende Vorgaben, die zwingend einzuhalten sind:

1. Die im Plan "Konfliktanalyse" eingezeichnete blaue Fläche/Arbeitsfläche darf sich nicht in den Wald bzw. Waldsaum erstrecken. Diese Bereiche dürfen keinesfalls angetastet werden
2. Die Böschungsbegrünung in diesen Bereichen ist nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit dennoch Eingriffe und Rodungen erforderlich sind, ist die Nachbepflanzung nur mit standortheimischen Arten zulässig. Die spezielle Nachpflanzungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Tel. 0731/161-6045) vorab abzustimmen.
3. Die naturschutzrechtliche/naturschutzfachliche Prüfung hinsichtlich der Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation) findet zu einem späteren Zeitpunkt Eingang in die offizielle Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan.

Unter Einhaltung dieser naturschutzrechtlichen Forderungen bestehen momentan keine Einwände, das Vorhaben im Vorgriff auf die noch folgende Planfeststellung abzuwickeln.

Wasserrecht

1. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, befindet sich die geplante temporäre nördliche Entwässerungsmulde in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Donauried/Hürbe der Landeswasserversorgung. An dem Verfahren muss daher die untere Wasserbehörde des Landratsamt Alb-Donau-Kreis und die Landeswasserversorgung beteiligt werden.
2. Für die südliche temporäre Entwässerungsmulde, die im Ausbauzustand zum RRB 8 ausgebaut werden soll, muss ein Maßnahmenpaket erarbeitet werden, durch das sichergestellt wird, dass keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. In die wasserrechtliche Erlaubnis, die von der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 umfasst wird, sollten entsprechende Auflagen zum Grundwasserschutz aufgenommen werden.
3. Herr Klein vom RP Tübingen, Referat 52, sollte in die Planung/Umsetzung der Entwässerung einbezogen werden.